



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (711) 22816-0

Telefax: +49 (711) 22816-9699

E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 28.10.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

591pä/020-2025#012

EVH-Nummer: 3543415

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Aulendorf, 1. PÄ, Erneuerung Verkehrsstation Aulendorf, Erneuerung Haus-/Mittelbahnsteig 2, Neubau Mittelbahnsteig 3“, Bahn-km 156,390 der Strecke 4500 Ulm - Friedrichshafen in Aulendorf

Bezug: Antrag vom 13.08.2025, Az. I.IP-SW-IV11

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3. der Anlage 1 des UVPG.

Das Vorhaben hat die 1. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses „Aulendorf, Erneuerung der Verkehrsstation Aulendorf, Neubau Haus- und Mittelbahnsteig 2, Neubau Mittelbahnsteig 3“, Gz.: 591ppw/106-2022#016 vom 21.10.2024, zum Gegenstand.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die Planänderung umfasst im Wesentlichen

- die Verlängerung der Baulänge des Bahnsteigs 1a,
- die Errichtung einer zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche nördlich des Bahnhofs,
- die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen östlich des Bahnhofs,
- die Lageänderung der Entwässerungsanlagen,
- die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens,
- den Neubau einer Zufahrt und eines Wartungsweges zum Regerückhaltebecken,
- Verzicht auf Rückbaumaßnahmen zwischen Gleis 3 und 4
- Die Ergänzung wasserrechtlicher Tatbestände sowie
- Anpassungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3. Anlage 1 des UVPG dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer

rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Größe und Ausgestaltung des Planänderungsvorhabens definieren sich durch ein Volumen von ca. 200 m³, eine Länge von 1.160 m, eine Breite von 370 m und eine Höhe von 3 m. Der Flächenbedarf insgesamt beträgt etwa 4.200 m²; das Aushubvolumen beträgt ca. 400 m³. Das Planänderungsvorhaben kumuliert gemäß § 11 Abs. 1 UVPG nicht mit anderen beantragten oder bestehenden Vorhaben.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen betrifft die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Bodenbewegungen betragen bauzeitlich ca. 400 m³, die dauerhafte Versiegelung ca. 120 m². Bauzeitlich wird eine Fläche von ca. 1700 m² befestigt, dauerhaft eine Fläche von ca. 550 m². Die Pflanzendecke wird bauzeitlich auf einer Fläche von ca. 310 m² beseitigt, dauerhaft auf einer Fläche von ca. 600 m².

Das Planänderungsvorhaben ist nicht mit der Erzeugung bau- / oder betriebsbedingter gefährlicher Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz verbunden.

Durch das Vorhaben ist mit Umweltverschmutzung und Belästigungen im Hinblick auf bauzeitliche oder abrissbedingte Verbrennungs- und sonstige Staubemissionen sowie Baulärm und bauzeitliche Erschütterungsemisionen zu rechnen.

Für das Vorhaben gegebene Risiken bestehen durch die Lage im Überschwemmungsgebiet und aktuell sowie klimabedingt durch Stürme oder Sturmfolgen sowie Hitzewellen. Risiken ergeben sich außerdem durch den Einsatz oder die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen.

Mit dem Planänderungsvorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten hinsichtlich seiner Wirkfaktoren zusammen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohngebiete sowie sonstige Siedlungsgebiete und landwirtschaftliche Nutzungen. Betroffen ist außerdem ein Oberflächengewässer und Lebensräume von Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG sowie Lebensräume europäischer Vogelarten und sonstiger besonders oder streng geschützter Arten.

Das Oberflächengewässer Schussen fließt 320 m östlich der Gleise. Das östliche Ende des geplanten Entwässerungsgrabens liegt im Überschwemmungsgebiet der Schussen (Schussen, Oberlauf 1101).

Darüber hinaus liegt das Vorhaben weder in einem nach § 23 - 29 BNatSchG oder WHG genannten Schutzgebiet, noch in einem Natura-2000-Gebiet. Im Untersuchungsgebiet liegen auch keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Für die Herstellung der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken und die Berücksichtigung der Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens in der Planänderung wird zusätzlich dauerhaft Vegetation beansprucht.

Die bauzeitlichen Beanspruchungen von Vegetation und die bauzeitliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden erhöhen sich durch die zusätzliche Berücksichtigung der Pressgruben für den Vortrieb der Entwässerungsleitungen und angepasste Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange vergrößert sich die in Anspruch genommene potenzielle Lebensraumfläche der Zauneidechse und die Dauer der Inanspruchnahme (Bauzeit).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die durch die Planänderung hervorgerufenen Eingriffe können durch die geplanten naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert, vermieden oder kompensiert werden.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- 1 Erläuterungsbericht
- 1.1 Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung
- 2 Übersichtskarte und Übersichtslagepläne
- 3 Lagepläne
- 4 Bauwerksverzeichnis

- 5 Grunderwerbspläne
- 6 Grunderwerbsverzeichnis
- 7 Bauwerkspläne
- 8 Querschnitte
- 9 Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne
- 10 Kabel- und Leitungslagepläne
- 11 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 14 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 15 Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen
- 16 Geotechnischer Bericht
- 17 Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- 18 Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
- 19 Fachbeitrag zur WRRL

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständige anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig